

Stand: 23.10.2018mv/ap

Prüfung von sozialen Einrichtungen im Kanton Obwalden: Bewilligung, Anerkennung, evtl. IVSE Unterstellung

Name der Organisation	Name der Geschäftsleitung
Adresse	Name der Kontaktperson

Kontakt und senden an: Sicherheits- und Justizdepartement, Kantonales Sozialamt, Dorfplatz 4, Postfach 1261, 6061 Sarnen, Tel. 041 666 64 62**Gesetzliche Grundlagen:**

Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung vom 28. Oktober 2010 (GDB 410.13). Gemäss Art. 2 Abs. 4 sind die Einwohnergemeinden zuständig für Personen im AHV-Alter, der Kanton ist für die Anerkennung und Aufsicht zuständig (Art. 4), gemäss Art. 5 Abs. 1 bedürfen Angebote für Erwachsene, bei denen drei oder mehr Personen tags- und nachtsüber zur Betreuung aufgenommen werden und die keine Anerkennung im Sinne von Art. 4 dieser Verordnung erlangen, einer Betriebsbewilligung. Für die Betriebsbewilligung und Aufsicht gelten die Bestimmungen des IFEG¹ sowie die Richtlinien der IVSE² und PAVO³. Der Regierungsrat ist für die Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie den allfälligen Entzug einer Betriebsbewilligung gem. Art. 10 zuständig. Weiter hört er die Einwohnergemeinden vor der Anerkennung von Leistungsangeboten gemäss Abs. 1 Bst. c, der Erteilung von Betriebsbewilligungen gem. Abs. 1 Bst. d sowie dem Abschluss von neuen Leistungsvereinbarungen gemäss Abs. 1 Bst. e an.

¹ Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.26)

² Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE GDB 874.3)

³ Bundesgesetz über die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)

Liste Anforderungen und einzureichende Dokumente

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt (SA OW)	Bemerkungen (wird durch das Kantonale Sozialamt ausgefüllt)
- Anforderungen IVSE:						
1.	IV.III Kostenrechnung Artikel 34	<i>Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Tarife sind jährlich zu berechnen. - Bei einer IVSE-Unterstellung muss die Einrichtung eine Kostenrechnung gemäss den Vorgaben der IVSE⁴ führen. (Curaviva) 			<ul style="list-style-type: none"> - Diese Anforderung wird im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung überprüft.
2.	IV.II Qualität und Wirtschaftlichkeit Artikel 33	<p><i>Die Standortkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.</i></p> <p><i>Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz (VK) erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einhalten der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen der SODK vom 1. Dezember 2005 (revidiert am 13. September 2007). 			<ul style="list-style-type: none"> - Quote des Fachpersonals muss eingehalten werden.
- IVSE-Rahmenrichtlinien						
3.1	Allgemeine Voraussetzungen zur Unterstellung	<i>Die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Person sind gewährleistet. Sie sind namentlich gesetzlich oder vertraglich geregelt.</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Personenzentrierte Förderplanung / Konzept Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion (UN-BRK / UN-CRC) - Hausordnung - Konzept über die medizinische Versorgung / Reglement Medikation (Lagerung, Rüsten, Abgabe etc.) - Konzept Bewegungseinschränkende Massnahmen/Freiheitseinschränkende Massnahmen - Nähe-Distanz-Konzept - Prävention von Gewalt und Missbrauch - Notfallreglement - Informationskonzept - allfällige weitere Konzepte und Reglemente 			

⁴ IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinie LAKORE) vom 1. Dezember 2005 (Stand 27. Januar 2017)

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt (SA OW)	Bemerkungen (wird durch das Kantonale Sozialamt ausgefüllt)
3.2		<i>Die Organisation, das Betreuungskonzept, die Ausbildung des Personals und die bauliche Ausstattung einer Einrichtung richten sich nach dem Betreuungsbedarf der aufzunehmenden Personen.</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Organigramm mit Nennung von Leitungspersonen - Betriebs- und Betreuungskonzept - Leitbild - Statuten - Einbezug Angehörige und weitere Institutionen - Budget-, Finanz- und Investitionsplanung (Businessplan, Bedarfsplanung) für mindestens vier Jahre - Diplome / Abschlüsse - Handelsregisterauszug - Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung - Nachweis Mietvertrag - Raum- und Infrastrukturkonzept (inkl. Brandschutznachweis) 			
3.3		<i>Die Fachlichkeit in der Leitung gemäss dem Betreuungsbedarf der aufzunehmenden Personen ist sicherzustellen.</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Lebenslauf - Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz - Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister - Stellvertretungsregelung 			
3.4		<i>Art und Umfang der aufzunehmenden Personengruppen, Leistungen und Ziele der Betreuung und Förderung sind im Betreuungskonzept der Einrichtung beschrieben.</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungskonzept mit Angaben über Zweck, Art und Menge des Angebotes, Zielgruppe, Anforderungen an das Personal, Festlegung der Qualität der Einrichtung 			

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt (SA OW)	Bemerkungen (wird durch das Kantonale Sozialamt ausgefüllt)
3.5		<i>Die Aufnahmebedingungen sind offengelegt und die aufzunehmende Person und ihre gesetzliche Vertretung sind über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informiert.</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Muster eines Betreuungsvertrages - Aufnahme- und Austrittsregelung - Verzeichnis über die von der Einrichtung zu betreuenden Personen 			

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt (SA OW)	Bemerkungen (wird durch das Kantonale Sozialamt ausgefüllt)
4.	<p>Spezielle Voraussetzungen Bereich A⁵:</p> <p>Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche</p>	<p><i>Für stationäre Einrichtungen, die unmündige Personen aufnehmen, gelten:</i></p> <p>a. <i>die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, 4. Abschnitt „Heimpflege,</i></p> <p>b. <i>mindestens zwei Drittel des erzieherisch und beraterisch tätigen Personals verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung in sozialer Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, sozio-kultureller Animation beziehungsweise Pädagogik oder Psychologie) an einer höheren Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule. Zur Quote zählen auch die Heimleitung sowie jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer anerkannten Ausbildung stehen. In Ausnahmefällen kann vorübergehend von der Erfüllung der Zweidrittelsquote abgesehen werden, wenn mindestens die Hälfte des erzieherisch tätigen Personals die Anforderungen erfüllt.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konzept zur Begleitung des Kindes / Jugendlichen, inkl. Aussagen, wie mit herausfordernden Situationen umgegangen wird (u.a. Sanktionierungsphilosophie) - Ernährungskonzept (inkl. Lebensmittelverordnung)⁶ - Aussagen zur Gesundheitsvorsorge und -versorgung, sowie Hygiene - Regelung Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung im Bewohner-, resp. Betreuungsvertrag - Stellenplan 			

⁵ Ziff. 5.1 Bst. b der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 13.09.2007

⁶ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV SR 817.02)

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt (SA OW)	Bemerkungen (wird durch das Kantonale Sozialamt ausgefüllt)
- Anforderungen IFEG						
5.	<p>Spezielle Voraussetzungen Bereich B:</p> <p>Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)*</p>	<p>Bedingung für die Unterstellung einer Einrichtung im Bereich B ist die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen des IFEG* sowie in Ergänzung dazu die nachfolgenden speziellen Voraussetzungen für den Bereich B:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ernährungskonzept (inkl. Lebensmittelverordnung)⁵ - Aussagen zur Gesundheitsvorsorge und -versorgung, sowie Hygiene - Regelung Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung im Bewohner-, resp. Betreuungsvertrag 			
5.1	<p>Fachpersonal⁷</p>	<p>Als nötiges Fachpersonal gilt:</p> <p>a. In Werkstätten verfügt mindestens die <u> Hälfte </u> der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Betreuungsbereich oder eine Weiterbildung in diesen Bereichen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Aus- oder Weiterbildung befinden, werden angerechnet. Für ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen.</p> <p>b. In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt mindestens die <u> Hälfte </u> der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Ausbildung befinden, werden angerechnet. Für ausländische Abschlüsse ist eine Äquivalenz zu schweizerischen Abschlüssen zu belegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stellenplan - Stellenbeschreibungen - Mustervertrag - Stellvertretungsregelung 			

⁷ Ziff. 6.2 Bst. b der IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 13.09.2007

Indikator Nr.	Bestimmung	Anforderungen	Einzureichende Dokumente	Dok.-Nr.	Erfüllt (SA OW)	Bemerkungen (wird durch das Kantonale Sozialamt ausgefüllt)
6.	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)	<p><i>Um anerkannt zu werden, muss eine Institution:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>über Infrastruktur- und Leistungsangebot, welche den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, sowie über das nötige Fachpersonal verfügen;</i> b. <i>ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen;</i> c. <i>die Aufnahmebedingungen offenlegen;</i> d. <i>die invaliden Personen und deren Angehörige über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren;</i> e. <i>die Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung;</i> f. <i>die invaliden Personen entlönnen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten;</i> g. <i>behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten sicherstellen;</i> h. <i>die Qualitätssicherung gewährleisten.</i> 				- Das IFEG muss in die Konzepte einfließen.